

Punktuelles Ereignis – Maßnahmenstufe 2



Auslöseberechtigt

ILS Karlsruhe gemäß AAO (gesamter Landkreis)

Kreisbrandmeister (gesamter Landkreis)

Alarmierungen

Kreisbrandmeister
Stabsgruppe
THW DE / OR / WA Fachberater
Diensthabender OrgL + LNA
DRK Kreisbereitschaftsleitung
DLRG Einsatzleiter vom Dienst
NFS Koordinator

Verständigungen

„Entscheidungsberechtigte Person“ durch KBM

Maßnahmen Führungsgruppe / Örtliche Einsatzleitung

Einsatzleitung / Einsatzabwicklung gemäß gesetzlicher Grundlage	
Standort des Bereitstellungsraumes festgelegt?	

Maßnahmen Kreisbrandmeister und Stabsgruppe

Erhöhung der Maßnahmenstufe geprüft?	
Übernahme der Einsatzleitung gemäß § 24 FwG BW notwendig?	
Übernahme der organisatorischen Oberleitung gemäß § 22 FwG BW notwendig?	
Auslösung Außergewöhnliche Einsatzlage geprüft?	
Kräftemanagement übernommen?	
Zuführen von Einsatzkräften in den BR, Abrufen von Einsatzkräften durch die Örtliche EL	

Einsatzabwicklung

Die Einsatzabwicklung von punktuellen Schadensereignissen innerhalb der Maßnahmenstufe 2 richtet sich nach den Vorgaben aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg. Einsatzleiter ist in der Regel der Feuerwehrkommandant der betroffenen Feuerwehr. Die Führungseinrichtungen aller anderen Behörden und Hilfsorganisationen binden sich bei Bedarf an die Führungsstruktur der Feuerwehr an und bilden eine Führungseinheit. Nach Auslösung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage gelten die Vorgaben des Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg (§ 35 ff LKatSG).

Kommunikation

Die fernmeldetaktische Umsetzung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben des taktischen Nutzungskonzeptes Digitalfunk und ist flexibel an die örtlichen Gegebenheiten, Strukturen und den Einsatzverlauf anzupassen.